Sehr geehrte Damen und Herren,

ich sehe Ihre Forderung nach Wertersatz als nicht gerechtfertigt an. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Ersatz nur bei Widerruf von Kaufverträgen oder bei Widerruf von Dienstleistungen. Bei einem Widerruf eines Vertrages über digitale Inhalte ist der Wertersatz ausgeschlossen.

Bei den Leistungen eines Online-Datingportals handelt es sich um die Bereitstellung von digitalen Inhalten. Dies hat auch bereits das AG Hamburg mit Urteil vom 04. März 2016 (Az.: 25b C 289/15) bestätigt.

Auch wenn der Begriff der digitalen Inhalte nicht legaldefiniert ist, vertrat das Gericht die Ansicht, dass hierunter sowohl das Persönlichkeitsprofil, der Ratgeber zur Online-Partnersuche als auch die Nutzung des Internetportals der Datingplattform zur Partnersuche und Kontaktaufnahme mit anderen Partnersuchenden zu fassen seien.

Hieran ändern auch AGB der Datingportale nichts, da die hierin enthaltenen Regelungen zum Wertersatz in der Regel unwirksam sind. Das Gericht stellte Verstöße sowohl gegen § 361 Abs. 2 Satz 1 BGB, als auch gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB fest. Danach dürfe von den Vorschriften der §§ 355 ff. BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, wobei hier zu Lasten der Kunden von der gesetzlichen Regelung der Berechnung des Wertersatzes (§ 357 Abs. 8 Satz 4 BGB) und des Ausschlusses von der Wertersatzpflicht (§ 357 Abs. 9 BGB) abgewichen wird.

Das oben erwähnte und aktuelle Gerichtsurteil unterstützt meine Ansicht eindeutig.

Ich gebe Ihnen somit letztmalig die Möglichkeit von Ihrer Wertersatzforderung Abstand zu nehmen und mir dies innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen, anderenfalls behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Name des Nutzers eintragen)